Stadt Braunschweig	TOP	
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
FB Haushalt und Beteiligungen 20.11	11805/08	19. März 2008

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzur	Sitzung		Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss	3. April 08	Х					
Verwaltungsausschuss	8. April 08		Χ				
Rat	15. April 08	Х					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	, , ,	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	Ja X Nein	Ja X Nein	Ja X Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Beschluss über die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006 gemäß § 101 NGO in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung

"Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 101 NGO Entlastung erteilt."

Hinweis:

Diese Vorlage wird nur einmal versandt. Sie dient als Beratungsgrundlage in allen o. g. Gremien.

Begründung:

Gemäß § 101 Abs. 1 NGO in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung beschließt der Rat über die Jahresrechnung bis spätestens 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

Bis zur Einführung der Eingleisigkeit ist vom Rat in einem Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten entschieden worden. Durch die Eingleisigkeit und die damit verbundene Mitgliedschaft des Oberbürgermeisters im Rat der Stadt ist im Hinblick auf die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz NGO für den Oberbürgermeister von einem Mitwirkungsverbot im Sinne des § 26 Abs. 1 NGO auszugehen. Dies hat zur Folge, dass die Beratung und die Beschlussfassung über die Jahresrechnung nach § 101 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz NGO von derjenigen über die Entlastung inhaltlich und zeitlich zu trennen ist, indem beide Gegenstände nacheinander und in zwei gesonderten Tagesordnungspunkten abgehandelt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 in seinem Bestätigungsvermerk (Seite 147) erklärt, dass keine Bedenken bestehen, dass der Rat der Stadt über die Jahresrechnung 2006 mit ihren Bestandteilen gemäß § 101 Abs. 1 NGO beschließt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt. Zur Begründung des Beschlussvorschlages wird in diesem Zusammenhang auch auf die Vorlage Nr. 11807/08 vom 18. März 2008 – Beschluss über die Jahresrechnung 2006 gemäß § 101 NGO – verwiesen.

I.V.

gez.

Laczny